



EINGEGANGEN 0 8. Sep. 2014

Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern



**Martin Graf**  
Regierungsrat

Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Pia von Wartburg, RA  
Juristische Sekretärin mbA  
Direktwahl: 043 259 25 33  
pia.vonwartburg@ji.zh.ch

Referenz: 2014/ 29 /ST/PVW

An die  
Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Jean-Pierre Restellini  
Bundesrain 20  
3003 Bern

8. September 2014

## **Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über den Besuch im Gefängnis Dielsdorf vom 19. März 2014**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf den Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch im Gefängnis Dielsdorf vom 19. März 2014. Wir nehmen den grundsätzlich guten Bericht zum Gefängnis Dielsdorf gerne zur Kenntnis. Die darin von der NKVF aber auch getroffene Einschätzung, wonach das Gefängnis Dielsdorf für die Unterbringung von *Jugendlichen* ungeeignet sei, teilen wir nicht.

Im Einzelnen erlauben wir uns, folgende Anmerkungen zum Bericht zu machen:

### **II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf**

#### **a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlung**

##### **Ziffer 8**

Die NKVF erwähnt unter diesem Punkt, dass eine Person berichtet habe, dass es gelegentlich vorkomme, dass ein Aufseher sie verbal sexuell belästige. Diese Aussage habe sich allerdings nicht weiter erhärten bzw. überprüfen lassen.

Wir sind dezidiert der Ansicht, dass Aussagen, die sich weder erhärten noch überprüfen lassen, keinen Eingang in den Bericht der NKVF finden dürfen.

#### **b. Körperliche Durchsuchungen**

##### **Ziffer 9**

Wie bereits in den Stellungnahmen vom 31. Juli 2013 zum Bericht der NKVF zum Massnahmenzentrum Uitikon sowie vom 9. Mai 2014 zum Bericht der NKVF zur JVA Pöschwies ausgeführt, wird die Leibesvisitation im Gefängniswesen im Kanton Zürich aus Sicherheitsgründen standardmässig einphasig durchgeführt, da zweiphasige Kontrollen zu manipulationsanfällig sind. Wie bereits damals erwähnt, stellen Leibesvisitationen sowohl für den Gefangenen als auch für die damit befassten Mitarbeitenden einen unangenehmen Prozess dar. Die Mitarbeitenden sind gehalten und werden ent-



sprechend geschult, die Untersuchung so kurz und respektvoll wie möglich durchzuführen. Aus Sicherheitsgründen kann eine kurzzeitige vollständige Nacktheit nicht vermieden werden. Eine Änderung der Hausordnung ist daher nach wie vor nicht vorgesehen.

### **c. Materielle Haftbedingungen**

#### **Ziffer 10**

Die Feststellung der NKVF, die Zellengrösse entspreche nicht den Bauvorgaben des Bundes, ist irreführend und hinterlässt den ungerechtfertigten Eindruck, rechtliche Vorschriften würden nicht eingehalten und die Zellen würden den Mindeststandard nicht erfüllen. Der NKVF ist entgegenzuhalten, dass das zitierte *Handbuch* für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs ausschliesslich für *Neu- und Umbauten* gilt und auch nur, wenn der das Gefängnis erstellende Kanton beim Bund Subventionsbeiträge beantragen will.

Sowohl auf kantonaler als auch Bundesebene bestehen aber keine gesetzlichen Vorgaben über die Mindestgrösse von Zellen, weshalb die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die Empfehlungen des European Committee for the Prevention of Torture (CPT) zur Bestimmung der Mindestgrösse von Zellen heranzuziehen ist. Gemäss Rechtsprechung des EMGR verstösst es gegen das Folterverbot, wenn einem/einer Gefangenen weniger als 3 m<sup>2</sup> individueller Raum in der Zelle zur Verfügung steht und eine Zellengrösse von 9 m<sup>2</sup> sei selbst für eine Zweierzelle nicht zu klein sondern entspreche dem Minimalstandard, welche die CPT in ihrem Bericht von 2003 (CPT/Inf (2004) 6, § 30) empfohlen habe<sup>1</sup>. Im gleichen Urteil hält der Gerichtshof mit Hinweis auf den Bericht der CPT von 2010 (CPT/Inf [2012] 12, § 78) fest, eine Zweierzelle von 10.5 m<sup>2</sup> sei akzeptabel, wenn die Gefangenen die Möglichkeit hätten, einen angemessenen Teil der Tageszeit (mind. 8 Stunden) ausserhalb der Zellen verbringen zu können.

Da im Gefängnis Dielsdorf allen Gefangenen - auch in der Untersuchungshaft - zweimal pro Woche Gruppenvollzug gewährt wird, die meisten von ihnen tagsüber intern in den Arbeitszimmern oder im Hausdienst beschäftigt werden und da sie regelmässigen Besuch empfangen und sich somit neben dem täglichen Spazieren von mindestens einer Stunde häufig ausserhalb der Zellen aufhalten können, erachten wir die Zellengrösse im Gefängnis Dielsdorf als ausreichend. Dies insbesondere angesichts der relativ kurzen Aufenthaltsdauer während der Untersuchungshaft resp. der Kurzstrafe (längere Strafen werden in den Anstalten Hindelbank vollzogen) und des Alters des Gebäudes.

### **d. Haftregime**

#### **- Untersuchungshaft und Strafvollzug, Abteilung für Frauen**

#### **Ziffer 12**

Die Kritik der NKVF, dass die Spazierzeiten am frühen Vormittag – insbesondere in den Wintermonaten – nicht zumutbar seien, ist nicht neu. Wir weisen nochmals darauf

---

<sup>1</sup> Urteil *Canali v. France* (No. 40119/09) vom 25. April 2013



hin, dass sich die Organisation der Spazierzeiten nach den betrieblichen Begebenheit und den personellen Ressourcen richtet. Es ist deshalb nicht zu vermeiden, dass ein Teil der Gefangenen sich am Vormittag im Freien aufhalten muss.

## **- Untersuchungshaft Jugendliche**

### **Ziffer 13**

In Art. 28 Abs. 1 JStPO wird eine *getrennte* Unterbringung von Jugendlichen und erwachsenen Gefangenen gefordert. Eine „*strikte*“ Trennung – wie von der NKVF in diesem Zusammenhang zitiert - wird dort allerdings nicht erwähnt. Unseres Erachtens beinhaltet die Bestimmung denn auch vielmehr ein **Trennungsgebot**, welches jedenfalls nicht derart absolut zu verstehen ist, wie dies offenbar die NKVF tut.

### **Ziffern 14 und 15**

Tatsächlich sind die Zellen der Jugendlichen im Gefängnis Dielsdorf (es kann nicht von einer eigentlichen Jugendabteilung gesprochen werden) nicht völlig „*strikte*“ von jenen der erwachsenen Insassinnen abgetrennt. Insoweit kann auch eine Kommunikation mit erwachsenen Insassinnen (z.B. während des Spazierens) nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings stellt sich die Frage, ob eine komplette/*strikte* Trennung von Jugendlichen und erwachsenen Insassinnen überhaupt wünschenswert ist. Stossrichtung der Trennungsvorschrift war ursprünglich, den schädlichen Einfluss von erwachsenen Straftäterinnen auf jugendliche Inhaftierte zu verhindern. Das Kindeswohl kann aber gerade auch gebieten, den Grundsatz der getrennten Unterbringung zu durchbrechen und dies wird denn auch durch die Empfehlung des Europarats gestützt<sup>2</sup>. So kann es nämlich durchaus sinnvoll sein, einer jugendlichen Insassin, die allein untergebracht ist, soziale Kontakte zu (ungefähr gleichaltrigen) erwachsenen Inhaftierten zu gestatten, anstatt sie völlig getrennt und damit praktisch in Einzelhaft unterzubringen. Gemäss den Empfehlungen des Europarats wäre sogar eine gemeinsame Unterbringung über Nacht zulässig, wenn dies dem Kindeswohl entspricht<sup>3</sup>. Wir sind der Ansicht, die NKVF sollte in diesem Punkt ihre Kritik nochmals überdenken.

Auch was den mindestens 8-stündigen Aufenthalt jugendlicher Insassinnen ausserhalb der Zellen betrifft, den die NKVF fordert, ist dies eine Maximalforderung, welche selbst der Europarat nicht als zwingend sondern lediglich als wünschenswert ansieht<sup>4</sup>.

Zusammenfassend widersprechen wir der Einschätzung der NKVF, dass der Kanton Zürich den gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Trennung und Betreuung jugendlicher Insassinnen im Gefängnis Dielsdorf nur unzureichend Rechnung trage.

<sup>2</sup> Ziffer 59.1 der Empfehlungen des Europarats zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen sowie Ziffer 18.9 und 35.4 der der Empfehlungen des Europarats zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen

<sup>3</sup> Ziffer 18.9 der der Empfehlungen des Europarats zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen

<sup>4</sup> Ziffer 80.1 der Empfehlungen des Europarats zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen



#### **e. Disziplinarregime und Sanktionen**

##### **Ziffern 19 und 20**

Auch die Kritik der NKVF bezüglich der Unterbringung von Inhaftierten in der Sicherheitszelle aufgrund akuter Suizidalität ist nicht neu, wurde sie doch schon anlässlich der Besuche der NKVF im Flughafengefängnis geäußert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu den damaligen Berichten der NKVF. Leider bleibt uns – wie schon früher ausgeführt – als Ultima ratio häufig nur noch die Unterbringung von suizidalen Insassen in der Sicherheitszelle übrig, um Schlimmeres zu verhindern. Gerne hätten wir genügend Plätze in der geschlossenen Psychiatrie zur Verfügung, um solche Insassen umgehend dorthin überweisen zu können.

Wir erachten es im Übrigen nach wie vor als nicht praktikabel, einem randalierenden Gefangenen, der notfallmässig für einige Stunden in der Sicherheitszelle untergebracht werden muss, diese Massnahme (umgehend) schriftlich zu verfügen und (womöglich noch mit einem Dolmetscher in seiner Muttersprache) zu eröffnen. Jedoch fassen wir die Einführung eines Registers, in dem alle Unterbringungen in der Sicherheitszelle detailliert erfasst werden, ins Auge und befürworten diese Empfehlung der NKVF.

#### **f. Medizinische Versorgung**

##### **Ziffern 21 und 22**

Es ist nicht korrekt, dass das Gefängnis Dielsdorf über keinen hauseigenen Gesundheitsdienst verfügt. Vielmehr arbeitet im Gefängnis Dielsdorf eine Pflegefachfrau mit einem Pensum von 60 %, welche die medizinische Grundversorgung zusammen mit dem Gefängnisarzt abdeckt.

#### **i. Kontakte mit der Aussenwelt**

##### **Ziffer 26**

Wir werden prüfen, ob und wie weit wir die Situation für die Insassinnen im Strafvollzug – insbesondere für jene, welche Ersatzfreiheitsstrafen verbüssen – verbessern können. Vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise die Einrichtung eines entsprechenden Angebots für den offenen Vollzug für Frauen im neu konzipierten Vollzugszentrum Bachtel.

### **III. Zusammenfassung**

#### **Ziffer 27**

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass das Gefängnis Dielsdorf bei der NKVF den Eindruck einer professionell geführten Institution hinterlassen hat. Natürlich würden wir es auch begrüssen, wenn für jugendliche weibliche Untersuchungshäftlinge eine noch geeignetere Institution zur Verfügung stehen würde. Dennoch sind wir der Ansicht, dass wir im Gefängnis Dielsdorf die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Martin Graf

**Kopie z.K.** Amt für Justizvollzug, Amtsleitung/Stab